

## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 19.05.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Longerich, Blatt 35302,  
BV lfd. Nr. 1**

1/40 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 10, Flurstück 743, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str. , Größe: 5.354 m<sup>2</sup> und Flurstück 745, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 4683 m<sup>2</sup>, Flurstück 746, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 2154 m<sup>2</sup>, Flurstück 749, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 47 m<sup>2</sup>, Flurstück 750, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 665 m<sup>2</sup>, Flurstück 751, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 846 m<sup>2</sup>, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 1098 m<sup>2</sup>, Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 494 m<sup>2</sup>, Flurstück 744, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 94 m<sup>2</sup>, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-König-Str., Größe: 28 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 gekennzeichneten Wohnungseigentumseinheit (Doppelhaushälfte)

versteigert werden.

Wohnungseigentumseinheit in einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in 50767 Köln (Heimersdorf), Wilhelm-König-Straße 31, im Aufteilungsplan mit der Nr. 13 bezeichnet, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einer Garten- und

Vorgartenfläche, einer Garagenfläche und einer Pkw-Stellplatzfläche.

Die Wohnfläche beträgt ca. 138 m<sup>2</sup>, das Wohnhaus wurde ca. 2015 errichtet.

Das Objekt unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Ob die Zweckbindung endet, wird im Termin bekannt gegeben.

Im Grundbuch sind 2 Eigentümer eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

500.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.